

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 25. August 1965

10. Stück

14. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz, Abänderung.

15. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Abänderung.

## 14.

**Gesetz vom 28. Mai 1965, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes.**

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 5 Abs. 7 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 13/1958, wird wie folgt ergänzt:

Nach § 31 wird ein § 31 a mit folgendem Wortlaut angefügt:

### „Blutabnahme im Dienste der Straßenpolizei

Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt jene Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen, die zur Blutabnahme an den Personen erforderlich sind, die ihm gemäß § 5 Abs. 7 a der Straßenverkehrsordnung 1960 von einem Organ der Straßenaufsicht zur Blutabnahme vorgeführt werden.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

## 15.

**Gesetz vom 28. Mai 1965 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, und vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 550 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich.“

Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmaß der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäß § 5 Abs. 1 lit. c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt ruht.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Vertriebspreises von 70 g für das Stück im Druckortverlag der Städtischen Hauptkass., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.